

SATZUNG
über die Unterbringung Obdachloser Personen in der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 I Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 16.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck

- (1) Die Stadt Burgdorf unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr nach § 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) als öffentliche Einrichtung Obdachlosenunterkünfte in folgenden im Eigentum der Stadt stehenden Gebäuden:

Drei Eichen 1 und 1a

- (2) Sofern ein dringender Bedarf besteht, kann die Stadt Burgdorf andere städtische Gebäude vorübergehend als Obdachlosenunterkünfte in Anspruch nehmen.
- (3) Bei Bedarf kann die Stadt Burgdorf Wohnungen oder Häuser als Obdachlosenunterkünfte anmieten und einrichten.
- (4) Die in Anspruch genommenen Räume gelten als Obdachlosenunterkünfte. Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.

§ 2
Begründung des Benutzungsrechts

- (1) Das Recht auf Benutzung einer Obdachlosenunterkunft wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt begründet. Im Einzelfall kann die Unterkunft ohne vorherige schriftliche Einweisungsverfügung zur Verfügung gestellt werden. Die Verfügung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Mietverhältnis entsteht nicht.
- (2) Die obdachlosen Personen sollen der mit der Verwaltung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Person einen Identitätsnachweis vorweisen. Des Weiteren müssen die obdachlosen Personen gemäß § 36 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) unverzüglich nach ihrer Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind.
- (3) Ansprüche auf bestimmte Räumlichkeiten bestehen nicht.
- (4) Der eigenmächtige Bezug von Räumen und die Aufnahme anderer Personen sind untersagt. Die Benutzung ist nur für Wohnzwecke zulässig.
- (5) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts können grundsätzlich in einen gemeinsam zu nutzenden Raum eingewiesen werden.
- (6) Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Möbeln eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

- (7) Abstellräume gehören nicht zu den Obdachlosenunterkunft. Soweit vorhanden, können sie mit schriftlichem Bescheid überlassen werden.
- (8) Das Halten von Tieren in der Obdachlosenunterkunft ist untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Assistenz- und Therapietiere.
- (9) Mit der Begründung des Benutzungsrechts sind die eingewiesenen Personen verpflichtet, sich um anderweitigen Wohnraum zu bemühen. Die gefahrenabwehrrechtliche Unterbringung ist schnellstmöglich zu beenden.

§ 3 Benutzungseinschränkung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, auch vor Ablauf der Nutzungsdauer das Benutzungsrecht einzuschränken, eine andere Unterkunft zuzuweisen oder die Zusammenlegung mit anderen obdachlosen Personen insbesondere dann zu verfügen, wenn
 - a) von der Bewohnerin/ dem Bewohner wiederholt Störungen der Wohnungs- und Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
 - b) eine Über- oder Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
 - c) die Räumung aus den Räumlichkeiten für Bauarbeiten nötig wird,
 - d) die Benutzungsentschädigung und/oder Nebenkosten für mindestens drei Monate im Rückstand sind,
 - e) gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
 - f) in Anspruch genommene Räume für die Stadt nicht mehr zur Verfügung stehen,
 - g) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird oder
 - h) gegen die Hausordnung oder den Hygieneplan verstoßen wurde.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 sind schriftlich anzukündigen.

§ 4 Hausordnung

- (1) Innerhalb der Obdachlosenunterkunft und auf den dazu gehörenden Grundstücken hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
- (2) Für die Ordnung in den Obdachlosenunterkunft gilt eine Hausordnung, die der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin erlässt. Sie ist auch von Besucherinnen/Besuchern zu beachten.
- (3) Die mit der Verwaltung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Personen sind berechtigt, die nicht zur Übernachtung genutzten Räumlichkeiten uneingeschränkt zu betreten. Die zum Übernachten zugewiesenen Räumlichkeiten dürfen nur in begründeten Fällen betreten werden.

- (4) Die mit der Verwaltung beauftragten Personen können Besucherinnen/Besuchern Weisungen und ein Hausverbot erteilen. Den Bewohnerinnen/Bewohnern können nur Weisungen erteilt werden.
- (5) Rechte der Grundstücks- oder Wohnungseigentümer bleiben unberührt.

§ 5 Haftung

- (1) Die obdachlosen Personen haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen oder gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung oder durch Verschulden von ihren Besucherinnen/Besuchern verursacht werden.
- (2) Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzerinnen/Benutzer der Obdachlosenunterkunft und/oder ihren Besucherinnen/Besucher durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Burgdorf nicht.
- (3) Den obdachlosen Personen ist es nicht gestattet, ggf. erforderliche Reparaturen an den zugewiesenen und gemeinschaftlich zu nutzenden Räumlichkeiten vorzunehmen.
- (4) Schäden und Verunreinigungen, für die die obdachlose Person haftet, kann die Stadt Burgdorf auf Kosten derer beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 6 Benutzungsentschädigung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren (Benutzungsgebühren und Nebenkosten) nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die unberechtigte Nutzung der Obdachlosenunterkunft unterliegt der gleichen Gebührenpflicht.

§ 7 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Datum.
- (2) Das Benutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet mit dem Eintreten von mindestens einer der folgenden Voraussetzungen:
 - a) mit dem Auszug oder der Aufgabe der Räumlichkeiten,
 - b) wenn sie nicht innerhalb von sieben Tagen beginnend mit dem in Abs. 1 genannten Datum bezogen ist,
 - c) wenn sie nur zum Abstellen von Hausrat genutzt wird,
 - d) durch das Ableben der eingewiesenen Person,
 - e) durch die schriftliche Verfügung der Stadt Burgdorf oder
 - f) wenn sich die oder der Nutzungsberechtigte dort länger als zwei Wochen nicht aufhält. Der Aufenthalt schließt das regelmäßige Schlafen ein.

- (3) Durch die Beendigung des Benutzungsrechts nach Abs. 2 ergibt sich eine Räumungspflicht. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft mit allen eingebrachten Gegenständen sofort zu räumen und in einem sauberen Zustand an die Stadt Burgdorf zu übergeben.
- (4) Kommt die Benutzerin/der Benutzer dieser Pflicht nicht nach oder ist ihr / sein Aufenthalt nicht bekannt, kann die Stadt die vorhandenen Gegenstände aus der Unterkunft entfernen und in die Türen andere Zylinder einbauen. Dabei hat sie nur die Verpflichtung, Gegenstände von Wert zu verwahren.
- (5) Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der in Abs. 4 genannten Gegenstände.
- (6) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurückgegebene Schlüssel und die Verwahrung von Gegenständen sind von der Nutzungsberechtigten Person zu tragen. Sie werden durch Bescheid festgesetzt.
- (7) Eine Verpflichtung der Stadt zur Verwahrung von Gegenständen aus der Unterkunft besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von maximal vier Wochen. Werden die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist abgeholt, wird unwiderruflich vermutet, dass die Benutzerin/der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Danach können diese Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) zur Deckung rückständiger Benutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden. Sollte eine Verwertung nicht möglich sein, erfolgt eine Entsorgung.
- (8) Wird durch die Stadt eine angemessene Wohnung vermittelt, ist die Obdachlosenunterkunft zum Bezugstermin der Wohnung zu verlassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 und 4 eine Unterkunft ohne schriftliche Einweisungsverfügung bezieht oder sie für andere als Wohnzwecke nutzt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 8 Tiere in der Unterkunft hält,
 - c) entgegen § 3 Abs. 1 einem Bescheid über die Benutzungseinschränkung, Umsetzung oder Zusammenlegung nicht Folge leistet,
 - d) das Zutrittsrecht nach § 4 Abs. 3 verwehrt,
 - e) der Räumungspflicht nach § 7 Abs. 3 und 8 nicht nachkommt oder
 - f) gegen die Hausordnung oder den Hygieneplan verstößt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Burgdorf vom 09.10.2008 außer Kraft.

Burgdorf, den 16.06.2022

STADT BURGDORF

(Armin Pollehn)
Bürgermeister